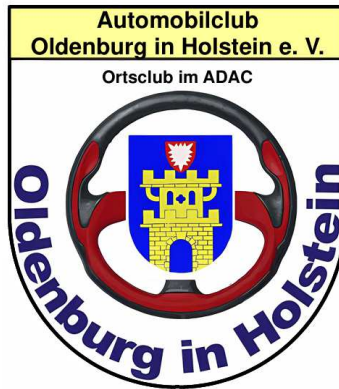




SATZUNG des Automobilclub Oldenburg in Holstein e.V. Ortsclub im ADAC

Datum 27.11.2025

Ersatz für Satzung vom 28.04.1967

Beschlossen in der Jahreshauptversammlung am 11.02.2026

Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird davon abgesehen, bei Fehlen einer geschlechtsneutralen Formulierung sowohl die männliche als auch weitere Formen anzuführen. Die nachstehend gewählten männlichen Formulierungen gelten deshalb uneingeschränkt auch für die weiteren Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (I) Der am 28.04.1967 in Oldenburg Holstein gegründete Ortsclub führt den Namen: Automobilclub Oldenburg in Holstein e.V. Ortsclub im ADAC. Er hat seinen Sitz in 23758 Oldenburg/Holstein und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht 23568 Lübeck eingetragen.
- (II) Der Ortsclub muss bei Gründung und während seines Bestehens ADAC Mitglieder aufweisen.
- (III) Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Ziele

- (I) Zweck des Ortsclubs ist die Wahrnehmung und Förderung der Interessen des Kraftfahrwesens, des Motorsports. Er betätigt sich im Rahmen der Satzungen des ADAC Gesamtclubs sowie des ADAC Regionalclubs Schleswig Holstein. Er wahrt die Beschlüsse des ADAC Präsidiums sowie des ADAC Verwaltungsrates sowie die Belange der gesamten ADAC Organisation.
- (II) Der Ortsclub erfüllt seine Aufgabe u.a. durch sportliche, touristische und gesellige Veranstaltungen. Er tritt für die Mobilität aller Verkehrsteilnehmer ein unter Berücksichtigung des Natur-, Umwelt- und Klimaschutzes. Bei der Ausübung des Sports sowie bei der Durchführung von Clubveranstaltungen fördert der Ortsclub durch geeignete Maßnahmen den kameradschaftlichen und fairen Umgang der Ortsclubmitglieder untereinander und mit außenstehenden Veranstaltungsteilnehmern. Der Ortsclub trifft geeignete Maßnahmen, um die allgemeine Sicherheit der Sport- und Veranstaltungsteilnehmer zu fördern. Der Ortsclub betätigt sich aktiv auf dem Gebiet der Verkehrssicherheit, des Jugendsports und der Verkehrserziehung von Kindern und Jugendlichen. Der Ortsclub setzt sich für die Erhaltung, Pflege und Nutzung des kraftfahrttechnischen Kulturgutes ein.
- (III) Der Ortsclub und seine Mitglieder sollen sich an Maßnahmen und Veranstaltungen des AD AC Regionalclubs Schleswig Holstein und/oder des ADAC Gesamtclubs zur Förderung dieser Ziele beteiligen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (I) Jede an den Zwecken und Zielen des Ortsclubs interessierte Person kann Mitglied werden. Ordentliche Mitglieder des Ortsclubs können nur Volljährige sein. Sie sollen zugleich Mitglieder des ADAC sein. Der Ortsclub trägt dafür Sorge, dass möglichst alle seine Mitglieder parallel zu ihrer Mitgliedschaft im Verein auch ordentliche Mitglieder des ADAC e. V., München, sind.
- (II) Kinder und (minderjährige) Jugendliche können Jugendmitglied sein. Sie sind außerordentliches Mitglied des Ortsclubs und haben die Rechte und Pflichten gemäß dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- (III) Zu Ehrenmitgliedern kann der Ortsclub Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Ortsclub erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 4 Aufnahme

- (I) Die Aufnahme in den Ortsclub muss bei diesem beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- (II) Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekannt gegeben werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich oder in Textform Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Ablehnung rechtsverbindlich.

§ 5 Beiträge

- (I) Der Ortsclub erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern angemessene Beiträge deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung festlegt. Die Zahlung erfolgt im Voraus.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (I) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Streichung aus der Mitgliederliste oder Ausschluss.
- (II) Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung für den Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist erfolgen.
Durch das Ausscheiden aus dem Ortsclub wird die Mitgliedschaft im ADAC nicht berührt.
Ein Austritt aus dem ADAC beendet nicht die Mitgliedschaft beim Ortsclub.
- (III) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus der Mitgliederliste des Ortsclubs gestrichen werden, wenn das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt. Gegen die Streichung kann innerhalb von 2 Wochen nach Kenntnis von der Streichung schriftlich oder in Textform Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Streichung rechtswirksam.
- (IV) Wenn es im Interesse des Ortsclubs oder des zuständigen Regionalclubs oder des Gesamtclubs notwendig erscheint, kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstands aus dem Ortsclub ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, persönlich gegenüber dem Vorstand oder schriftlich Stellung zu nehmen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels

eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Der Beschluss darf außerdem nur nach vorherigem Einvernehmen mit dem ADAC Regionalclub Vorstand gefasst werden. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat auf schiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung abschließend über die Berufung. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschlussbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschlussbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 7 Organe

Die Organe des Ortsclubs sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (I) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsclubs. Sie muss jährlich vor der Mitgliederversammlung des ADAC Regionalclubs stattfinden und wird durch den Vorstand des Ortsclubs einberufen. Alle Mitglieder sind schriftlich oder per E-Mail, mindestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung des Ortsclubs unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
- (II) Der ADAC Regionalclub Vorstand ist unter Vorlage einer Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zu verständigen.
- (III) Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Genehmigung des Protokolls
 - b) Bericht des Vorstandes
 - c) Bericht der Rechnungsprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahlen
 - f) Voranschlag für das Geschäftsjahr
 - g) Anträge mit Inhaltsangabe
- (IV) Im Rahmen der Jahres-Mitgliederversammlung gemäß Abs. I wählen nur die ADAC Mitglieder die Delegierten des Ortsclubs für die Mitgliederversammlung des ADAC Regionalclubs Schleswig Holstein. Die Delegierten müssen Mitglied des ADAC Regionalclubs Schleswig Holstein sein oder die Voraussetzungen von § 28 Abs. 4 der ADAC Gesamtclubsatzung erfüllen. Wenn Angestellte des ADAC, der ADAC Regionalclubs oder des Ortsclubs Mitglieder des Ortsclubs sind, so können diese nicht zu Delegierten für die Mitgliederversammlung des ADAC Regionalclubs gewählt werden.

Anm. zu IV S. 1: Alle Ortsclubmitglieder, die auch ADAC Mitglieder sind, dürfen wählen, auch wenn Sie einem anderen Regionalclub angehören als dem Regionalclub, in dessen Bezirk der Ortsclub seinen Sitz hat. Anm. zu IV S. 2: Der Ausschluss dieser Mitglieder als Delegierte gewählt werden zu können, ergibt sich aus IV S.2.

§ 9 Durchführung der Mitgliederversammlung

- (I) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig. Jugendmitglieder (§ 3 II.) sind teilnahme- und redeberechtigt, jedoch ohne Antrags-, Stimm- und (aktives und passives) Wahlrecht.
- (II) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die mehr Stimmen beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und – bei Abstimmung mit Stimmzetteln – unbeschriftete Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:
 - a) Satzungsänderungen
 - b) die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
 - c) Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes
 - d) Auflösung des Ortsclubs.
- (III) **Die Wahlen können in geheimer Abstimmung oder durch Handzeichen erfolgen. Eine geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn auch nur ein stimmberechtigtes Mitglied eine geheime Wahl beantragt. Wird keine geheime Wahl beantragt, werden die Wahlen per Handzeichen durchgeführt.**
- (IV) Anträge für die Mitgliederversammlung des Ortsclubs können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung in Schrift- oder in Textform beim Vorsitzenden eingereicht sein. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderung gerichtet sind.
- (V) Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden. Dem ADAC Regionalclub-Vorstand ist die Niederschrift innerhalb von 14 Tagen zu übersenden.
- (VI) Den Mitgliedern des ADAC Präsidiums und den Mitgliedern des ADAC Regionalclub Vorstandes steht das Recht zu, an allen Veranstaltungen und Sitzungen des Ortsclubs mit Rederecht, jedoch ohne Stimmrecht teilzunehmen.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (I) Der Vorstand kann Außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen:
 - a) auf Anordnung des Präsidiums des ADAC oder des ADAC Regionalclub-Vorstandes
 - b) auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Ortsclubs.

§ 11
Der Vorstand

(I) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Sportleiter
4. dem Schatzmeister
5. dem Schriftführer

Die Zahl der Vorstandsmitglieder soll eine ungerade Zahl ergeben.

(II) **Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Ortsclub gemeinsam. Die Vorstandsmitglieder zu 2. und 4. sind jedoch im Innenverhältnis dem Ortsclub gegenüber verpflichtet, diesen gemeinsam nur bei Verhinderung des Vorsitzenden zu vertreten. Die Mitglieder, die nicht als Stellvertreter des Vorsitzenden bestimmt sind, darüber hinaus nur, wenn auch dieser verhindert ist.**

(III) Der Vorstand vertritt den Ortsclub in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Ortsclubs-, des ADAC Regionalclubs- und der Gesamtclubsatzung.

(IV) **Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Mindestens ein Mitglied des Vorstands muss Mitglied des ADAC sein. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung.**

Die in § 11 Abs. 1 Nr. 1, 3, 5 bezeichneten Vorstandsmitglieder (die sog. „ungeraden“ Vorstandspositionen) stehen jeweils im 2-Jahres-Wechsel mit den unter § 11 Abs. 1 Nr. 2, Nr. 4 usw. genannten Vorstandsmitgliedern (den sog. „geraden“ Vorstandspositionen) zur Wahl.“

(V) Die Haftung der Vorstandsmitglieder bei Wahrnehmung ihrer Pflichten ist gegenüber dem Ortsclub und seinen Mitgliedern auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Beweislast für das Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit trägt der Anspruchsteller.

(VI) Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist mit Ausnahme der Ämter des Vorsitzenden und des für die Finanzen zuständigen Vorstandsmitglieds zulässig (Der Vorsitzende darf nicht für die Finanzen zuständig sein).

(VII) Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Ortsclubs gemachten Auslagen. Die Höhe bestimmt der Vorstand

(VIII) Der Schriftverkehr zwischen dem Ortsclub mit dem ADAC Präsidium oder dem ADAC Verwaltungsrat oder dem ADAC Vorstand oder den Mitarbeitern des ADAC e. V. muss aus schließlich über den ADAC Regionalclub geführt werden.

§ 12
Rechnungsprüfer

Zur Prüfung des Finanzgebarens werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 13
Satzungsänderungen

- (I) Der Ortsclub übernimmt auf Verlangen des ADAC Regionalclub-Vorstandes in seine Satzung die vom Verwaltungsrat zur Wahrung der Einheitlichkeit im ADAC festgelegten Mindestanforderungen für die Satzungen der Ortsclubs in ihrer gültigen Fassung.
- (II) Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Ein so gefasster Beschluss wird wirksam, wenn er vom zuständigen ADAC Regionalclub Vorstand genehmigt ist.

§ 14
Auflösung

- (I) Die Auflösung des Ortsclubs kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.
- (II) Im Falle einer Auflösung ernannt die Mitgliederversammlung mindestens zwei Liquidatoren.

§ 15
Vermögensverwendung

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Ortsclubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das verbleibende Vermögen **zu 50%** an die ADAC Stiftung, München zur Erfüllung gemeinnütziger Aufgaben.

Und 50% an ortsansässigen gemeinnützigen Club, der zum Zeitpunkt der Auflösung des Ortsclubs festgelegt wird.

§ 16
Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Ortsclub-Mitglied ist 23758 Oldenburg/Holstein (Sitz des Ortsclubs).